

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PQ160084-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichter
Dr. P. Higi und Ersatzrichter lic. iur. H. Meister sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. I. Vourtsis-Müller

Urteil vom 1. Dezember 2016

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführerin

gegen

B. _____,

Beschwerdegegnerin

vertreten durch C. _____, Ersatzbeiständin

betreffend **Aufgaben Beiständin**

Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksrates Dietikon vom 28. September 2016; VO.2016.6 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dietikon)

Erwägungen:

1. Sachverhalt/Verfahrensgang

1.1. Am 1. Oktober 2015 erstattete A._____ bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dietikon (KESB) eine Gefährdungsmeldung. Ihre Mutter, B._____, leide an Alzheimer. Aufgrund des fortgeschrittenen Stadiums der Krankheit benötige sie ständige Überwachung und sei nicht mehr handlungs- und urteilsfähig. Anstehende Bankgeschäfte und der beabsichtigte Verkauf eines Hauses, an dem ihre Mutter beteiligt sei, erforderten die Errichtung einer Beistandschaft. Eine Vertretung durch D._____, den Ehemann von B._____, komme nicht in Frage, da er praktisch taub sei. Sie, A._____, stelle sich als Beiständin zur Verfügung (KESB-act. 1).

1.2. Die KESB tätigte in der Folge die üblichen Abklärungen. Namentlich hörte sie B._____ und deren Angehörigen, die Tochter, den Ehemann und die zwei Söhne, persönlich an (KESB-act. 6) und holte einen ärztlichen Bericht ein (KESB-act. 9). Laut diesem Bericht ist B._____ wegen schwerer Altersdemenz bezüglich Unterbringung und Behandlung sowie administrativer und finanzieller Belange nicht mehr urteilsfähig.

Mit Schreiben an die KESB vom 25. November 2015 machte A._____ Angaben zum Vermögen ihrer Mutter und erläuterte die näheren Umstände des geplanten Liegenschaftsverkaufs (KESB-act. 11). Da die Interessen ihrer Mutter nicht gefährdet und eine Verzögerung und unnötige Kosten zu vermeiden seien, sei sie, als vorgesehene Beiständin, von der Pflicht zu befreien, das Grundstücksgeschäft der KESB zur Genehmigung zu unterbreiten. Weiter beantragte sie, dass die KESB sie von der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage entbinde. Sie begründete dies mit der Existenz von Bank-Konten, an denen sowohl ihre Mutter als auch ihr Vater berechtigt seien und über welche seit jeher im gegenseitigen Einvernehmen die Einnahmen und Ausgaben für beide Eltern abgewickelt würden. Um diesbezüglich Rechenschaft ablegen zu können, müsste sie dasselbe von ihrem Vater verlangen, was ihre Mutter von ihm aber nie gefordert habe und deshalb auch nicht in deren Sinne sei.

Mit Entscheid vom 14. Januar 2016 (KESB-act. 13) errichtete die KESB für B._____ eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB, ernannte A._____ zur Beiständin und umschrieb deren Aufgaben. Dazu gehören neben der Sorge um das gesundheitliche Wohl, der Erledigung ihrer administrativen Angelegenheiten und dem Öffnen ihrer Post auch die Verwaltung ihres Einkommens und Vermögens. Letztere Aufgabe umschrieb die KESB wie folgt:

"2.3. B._____ beim Erledigen der finanziellen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere das Einkommen und Vermögen zu verwalten, namentlich die Konten IBAN ... und IBAN ..., sowie die Anlagen 40 Anteile des Valors ..., 154'804 Anteile des Valors ... und 80 Anteile des Valors ... und ein neu auf B._____ zu eröffnendes Verkehrskonto sorgfältig zu verwalten;"

Hinsichtlich der Pflichten der Beiständin ordnete die KESB Folgendes an:

- "3. A._____ wird zudem verpflichtet,
- 3.1. per **14. Januar 2016** ein Inventar über die Besitzstandsverhältnisse mit Bezug auf das verwaltete Einkommen und Vermögen aufzunehmen und dieses **bis zum 31. März 2016** der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Dietikon (...) zur Genehmigung zu unterbreiten;
 - 3.2. nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen an veränderte Verhältnisse zu stellen;
 - 3.3. so oft als nötig, ordentlicherweise per **31. Januar 2017** erstmals Rechenschaftsbericht und Rechnung mit Belegen zu erstatten.
4. Der Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage wird abgewiesen.
 5. Der Antrag auf Verzicht auf die Zustimmung der KESB zum anstehenden Liegenschaftenverkauf innerhalb der Erbgemeinschaft wird abgewiesen."

1.3. A._____ erhob gegen diesen Entscheid der KESB vom 14. Januar 2016 beim Bezirksrat Dietikon Beschwerde. Mit Eingabe vom 10. Februar 2016 beantragte sie die Befreiung von den Pflichten zur Erstellung eines Inventars, Berichterstattung und Rechnungsablage sowie von der Pflicht, den beabsichtigten Liegenschaftsverkauf der KESB zur Genehmigung zu unterbreiten. Weiter beantragte sie den Verzicht auf die Anordnung einer Vermögensverwaltung bezüglich der im Entscheid namentlich aufgeführten Vermögenswerte sowie der Bankkonti der Erbengemeinschaft E._____, der die Mutter angehört. Insbesondere sei der KESB zu untersagen, für die Verwaltung dieser Vermögenswerte Gebühren zu erheben. Eventualiter sei der Stichtag des aufzunehmenden Inventars auf den tt.mm.2016, den Todestag ihres Vaters, zu verschieben (act. 1). Mit diesen Anträgen bezog sich die Beschwerdeführerin auf die Ziff. 2.3, 3.1, 3.3, 4 und 5 des angefochtenen Entscheids und verlangte sinngemäss deren Aufhebung bzw. Anpassung.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2016 forderte der Bezirksrat die KESB auf, eine Vernehmlassung zur Beschwerde und die Akten einzureichen. Und unter Hinweis auf seine Absicht, für B._____ eine Ersatzbeiständin für das Beschwerdeverfahren zu bestellen, ersuchte er die KESB darum, eine geeignete Person vorzuschlagen (BR-act. 3).

Es folgte die Eingabe vom 14. Februar 2016, mit welcher A._____ ihre Anträge vom 11. Februar 2016 abänderte. In Ergänzung ihres Antrags, sie von ihren Beistandspflichten – Inventaraufnahme, Berichterstattung, Rechnungsablage und Einholen einer Genehmigung für den Verkauf von Liegenschaften – zu befreien, forderte sie, mehrere Beistände mit Kollektivunterschrift einzusetzen und neben ihr einen ihrer beiden Brüder oder beide zu Beiständen zu ernennen. Ein weiterer Antrag bezieht sich auf die Kosten, die durch das KESB-Verfahren entstehen; diese seien von der KESB zu tragen und nicht auf B._____ zu überwälzen. Schliesslich beantragte sie die Verpflichtung der KESB zur Zahlung von Schadenersatz an die Erbengemeinschaft E._____ im Betrag von Fr. 15'625.- (BR-act. 4).

Am 10. März 2016 erstattete die KESB die Vernehmlassung (BR-act. 6).

Mit Beschluss vom 27. April 2016 ernannte der Bezirksrat für B._____ eine Ersatzbeiständin. Der eingesetzten (Berufs-) Beiständin, C._____, erteilte er den Auftrag, die Interessen von B._____ im Beschwerdeverfahren vor den Rechtsmittelinstanzen zu vertreten. Mit diesem Beschluss liess der Bezirksrat der Ersatzbeiständin die Beschwerdeschrift und deren Ergänzung sowie die Vernehmlassung der KESB zukommen und setzte ihr Frist zur freigestellten Stellungnahme. A._____ stellte er die Vernehmlassung der KESB zur Kenntnisnahme zu (BR-act. 11).

Die Ersatzbeiständin erklärte mit Eingabe vom 11. Mai 2016, auf eine Stellungnahme zu verzichten (BR-act. 11). A._____ liess sich mit Eingabe vom 9. Mai 2016 zur Vernehmlassung der KESB vernehmen (BR-act. 12). Es folgten am 19. Mai 2016, 20. Juni 2016 und 2. September 2016 weitere Eingaben von A._____.

Mit Urteil vom 28. September 2016 fällte der Bezirksrat folgendes Urteil (act. 6 [= act. 3/1 = BR-act. 22]):

- I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- II. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird eingeladen, über das Gesuch von A._____ zu entscheiden, wonach für B._____ ein Bruder oder beide Brüder von A._____ als weitere Beistandspersonen einzusetzen seien.
- III. Die Entscheidgebühr von Fr. 800.- wird A._____ auferlegt.
- IV. (Rechtsmittelbelehrung)
- V. (Mitteilung)"

1.4. Mit Eingabe an die Kammer vom 3. Oktober 2016 (Poststempel vom 17. Oktober 2016) erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) innert Frist Beschwerde. Sie beantragt die Aufhebung des Urteils des Bezirksrats vom 28. September 2016 und die Rückweisung des Verfahrens zu neuem Entscheid. Dabei sei der Bezirksrat anzuweisen, bei der Neuurteilung zu diversen (in der

Beschwerde näher bezeichneten) Ausführungen, welche sie im vorinstanzlichen Verfahren gemacht habe, Stellung zu nehmen, und gewisse (ebenfalls näher bezeichnete) Erwägungen im Urteil vom 28. September 2016 zu erklären (act. 2, insbes. S. 4 ff.).

Die Akten des Bezirksrats (BR-act. 1-24) und der KESB (act. 1-33) wurden beigezogen. Stellungnahmen sind nicht erforderlich (vgl. § 66 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 EG KESR). Das Verfahren ist spruchreif.

2. Verletzung des rechtlichen Gehörs

2.1. Die Beschwerdeführerin wirft dem Bezirksrat vor, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt zu haben. Zum einen habe der Bezirksrat ihr keine Gelegenheit gegeben, um zur Vernehmlassung der KESB Stellung zu nehmen (vgl. nachfolgende Erw. 2.2). Zum anderen habe der Bezirksrat sein Urteil nicht gehörig begründet. So habe er es unterlassen, alle ihre Eingaben zur Kenntnis zu nehmen und sich mit sämtlichen Einwendungen, welche sie vorgebracht habe, auseinanderzusetzen. Ebenso habe er nicht alle Verfahrenshandlungen im Urteil aufgelistet (vgl. nachfolgende Erw. 2.3).

Bei derart schweren Verfahrensmängel, so der Antrag der Beschwerdeführerin, sei der Beschluss des Bezirksrats aufzuheben und die Sache an den Bezirksrat zurückzuweisen. Dem Bezirksrat seien dabei besondere Anweisungen zu erteilen, was den Umgang mit Parteieingaben und die Pflicht zur Begründung eines Entscheids betreffe (vgl. act. 2 S. 4 ff.).

2.2. Replikrecht

2.2.1. Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen ist im EG KESR geregelt, welches als kantonales Verfahrensrecht die Vorgaben der Art. 450 ff. ZGB zu befolgen hat. Es sind die Vorschriften des EG KESR (insbes. die §§ 63, 65 ff. EG KESR) anzuwenden und – soweit das EG KESR etwas nicht regelt – ergänzend die Vorschriften des GOG sowie der ZPO als kantonales Recht zu beachten (vgl. § 40 EG KESR und dazu ebenfalls Art. 450f ZPO).

2.2.2. Der Bezirksrat hat von der Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, keinen Gebrauch gemacht, sondern wie üblich das Beschwerdeverfahren schriftlich durchgeführt und in diesem Rahmen von der KESB eine Vernehmlassung eingeholt (vgl. §§ 66 und 68 Abs. 1 EG KESR). Die Vernehmlassung der KESB vom 10. März 2016 stellte der Bezirksrat mit Beschluss vom 27. April 2016 der Beschwerdeführerin zur Kenntnisnahme zu (BR-act. 10, Dispositiv-Ziff. 4), was die Beschwerdeführerin anerkennt (act. 2 S. 2 Ziff. 1.1). Damit hat der Bezirksrat, der erst später, nämlich am 28. September 2016, über die Beschwerde entschied, die Beschwerdeführerin rechtzeitig in die Lage versetzt, zur Vernehmlassung der KESB Stellung zu nehmen.

Nach der Praxis des Bundesgerichts wird mit einem solchen Vorgehen dem Anspruch auf rechtliches Gehör ausreichend Rechnung getragen. Ist, wie im vorliegenden Beschwerdeverfahren, nach den massgeblichen Verfahrensbestimmungen ein zweiter Schriftenwechsel nicht vorgesehen, reicht es aus, der Partei von der Vernehmlassung der Vorinstanz Kenntnis zu geben. Einer Aufforderung des Gerichts, dazu Stellung zu nehmen, bedarf es entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (vgl. act. 2 S. 2 Ziff. 1.1) nicht (4A_273/2012, Urteil des Bundesgerichts vom 30. Oktober 2012, Erw. 3.2).

Da die Beschwerdeführerin die Gelegenheit ergriff und mit Eingabe an den Bezirksrat vom 9. Mai 2016 zur Vernehmlassung der KESB tatsächlich Stellung nahm, und zwar ausführlich (vgl. BR-act. 12), erweist sich ihre Kritik nicht nur als ungerechtfertigt, sondern als befremdlich.

2.3. Pflicht zur Urteilsbegründung

2.3.1. Aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunk-

ten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188 mit Hinweisen).

2.3.2. Am tt.mm.2016 verstarb D._____. Im Juni 2016 reichte die Beschwerdeführerin den Erbteilungsvertrag betreffend den Nachlass ihres Vaters und Ehemann von B._____ der KESB ein. Mit Kurzbrief an den Bezirksrat vom 13. Juni 2016 leitete die KESB diesen Erbteilungsvertrag und weitere Beilagen an den Bezirksrat weiter, wobei die KESB sich auf ein gleichentags geführtes Telefongespräch bezog (BR-act. 18).

Weder war dieser Erbteilungsvertrag Gegenstand des Entscheids der KESB vom 14. Januar 2016, noch berief sich die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren vor dem Bezirksrat auf dieses Rechtsgeschäft bzw. das Vorgehen der KESB im Zusammenhang mit diesem Erbteilungsvertrag. Im Gegenteil, in ihrem Schreiben an den Bezirksrat vom 20. Juni 2016 erklärte sie, dass der erwähnte Erbteilungsvertrag von der Beschwerde nicht betroffen sei (vgl. BR-act. 20). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (vgl. act. 2 S. 4 Ziff. 1.3) ist unter diesen Umständen nichts daran auszusetzen, dass der Bezirksrat das Schreiben der KESB vom 13. Juni 2016 und das darin erwähnte Telefongespräch im Urteil nicht erwähnte.

2.3.3. Hinsichtlich der Kosten, die der Entscheid der KESB zur Folge haben soll, hielt der Bezirksrat fest, dass laut Dispositiv-Ziff. 6 des angefochtenen Entscheids allfällige Kosten und Gebühren nach Vorliegen des Inventars erhoben würden. Das stelle noch keine hinreichend konkrete Verpflichtung dar, die einer Anfechtung zugänglich sei. Soweit die Beschwerdeführerin verlange, dass die KESB ihrer Mutter keine Kosten verrechnen dürfe, sei auf die Beschwerde nicht einzutreten (act. 6 Erw. 2.3). Auch auf den Schadenersatzanspruch, den die Beschwerdeführerin geltend machte, trat der Bezirksrat nicht ein. Zur Begründung wies er unter anderem darauf hin, dass dieser Anspruch nicht gegen die KESB, sondern gegen die Stadt F._____ zu richten und zudem nicht im Beschwerdeverfahren, sondern gemäss Haftungsgesetz beim ordentlichen Gericht geltend zu machen wäre (a.a.o., Erw. 2.4). Zu den Pflichten des Beistandes, ein Inventar zu erstellen und über seine Tätigkeit zu berichten und Rechenschaft abzulegen, erwähnte der

Bezirksrat zunächst die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Hinsichtlich der Befugnis der KESB, den Beistand von diesen Pflichten (teilweise) zu entbinden, hob er den Ermessensspielraum der Behörde hervor. Er stellte alsdann dar, wie die KESB Dietikon diesen Ermessensspielraum anzuwenden pflegt, und erklärte deren Praxis als sachgerecht, bei Vermögen ab Fr. 100'000.– oder bei Liegenschaften oder Erbschaften oder bei hohen familiären Risiken keine Erleichterungen zu gewähren. Im Fall der Beschwerdeführerin habe die KESB die Rechenschaftspflicht auf diejenigen Vermögenswerte beschränkt, bezüglich welcher sie allein unterschriftsberechtigt sei. Da ihr Vater zwischenzeitlich verstorben sei, könne sie nun über weitere Vermögenswerte, an denen ihre Mutter berechtigt sei, allein verfügen. Der Wert des betroffenen Vermögens belaufe sich auf über Fr. 300'000.–, wovon rund die Hälfte auf Wertschriften entfielen, deren Zusammensetzung und Anlagerisiken nicht bekannt seien. Die KESB habe deswegen die Beschwerdeführerin zu Recht von der Inventar- und Rechenschaftspflicht nicht befreit. Sinngemäss bejahte der Bezirksrat damit auch die Notwendigkeit einer Beistandschaft mit (teilweiser) Vermögensverwaltung (a.a.O., Erw. 3.1 - 3.5). Was den Eventualantrag der Beschwerdeführerin betrifft, lehnte der Bezirksrat auch eine Verschiebung des Stichtags ab (die Beschwerdeführerin will das Inventar per tt.mm.2016, den Zeitpunkt des Versterbens ihres Vaters und Ehemannes von B._____, erstellen). Der Bezirksrat begründete dies im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführerin per 14. Januar 2016 die Urkunde betreffend ihre Ernennung zur Beiständin ausgestellt worden und sie seither zur Einkommens- und Vermögensverwaltung berechtigt und verpflichtet sei. Die Rechenschaftspflicht erfordere es, dass die Vermögensverhältnisse auf den Beginn der Amtstätigkeit der Beiständin verbindlich festgestellt werden (a.a.O., Erw. 3.6). Zum Grundstücksgeschäft, welches die Beschwerdeführerin von der Genehmigungspflicht befreit haben wollte, führte der Bezirksrat die massgeblichen Gesetzesbestimmungen auf und erläuterte deren Zweck. Im Falle von B._____ handle es sich um zwei Liegenschaften, die zum Nachlass des verstorbenen Vaters von B._____ gehören und an dem sie zu einem Viertel berechtigt sei. Angesichts der Bedeutung des Rechtsgeschäftes – nach Angaben der Beschwerdeführerin werde der Wert der Grundstücke auf Fr. 1 Mio. geschätzt und belaufe sich der Preis, den

B._____ für die beabsichtigte (anteilmässige) Übernahme des Erbteils eines ausscheidungswilligen Miterben zu zahlen habe, auf Fr. 83'333.- – müssten Fehler im rechtsgeschäftlichen Vorgehen vermieden werden. Zudem sei die Position der Beiständin abzusichern. Eine Befreiung von der Genehmigungspflicht sei deshalb nicht angezeigt (a.a.O., Erw. 4.1 - 4.4). Soweit die Beschwerdeführerin ihre beiden Brüder, oder zumindest einen, als weitere Beistände eingesetzt haben (und auf diesem Wege die Befreiung von der Rechenschaftspflicht erreichen) wolle, so der Bezirksrat schliesslich, handle es sich um ein neues Begehren, das im Verfahren vor der KESB noch nicht Thema gewesen und im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht zu prüfen sei. Dieses Begehren sei deshalb der KESB zur Prüfung und Entscheidung zu überweisen (a.a.O., Erw. 5).

Mit diesen Erwägungen ging der Bezirksrat in seinem Urteil vom 28. September 2016 auf alle Anträge ein, welche die Beschwerdeführerin gestellt hatte. Etwas anderes machte die Beschwerdeführerin jedenfalls nicht geltend. Die Erwägungen enthalten bezüglich sämtlicher Anträge konkrete Gründe, die der Bezirksrat seinem Urteil zu Grunde legte. Aus seinem Entscheid geht damit ohne weiteres hervor, auf welche Überlegungen er diesen stützt. Dass der Bezirksrat für seinen Entscheid weitere Gründe hatte, die er nicht transparent machte, behauptete die Beschwerdeführerin ebenfalls nicht. Der Bezirksrat hat mit seiner Begründung die Beschwerdeführerin in ausreichendem Masse in die Lage versetzt, das Urteil anzufechten. Eine Pflicht des Bezirkrats, sich mit sämtlichen Argumenten auseinanderzusetzen, welche die Beschwerdeführer vorbrachte, bestand wie erwähnt nicht. Die materielle Richtigkeit bzw. die Schlüssigkeit der Begründung und des darauf gestützten Entscheids ist Gegenstand der materiellen Beurteilung und von der Frage zu unterscheiden, ob der Entscheid den formellen Anforderungen an die Begründung genügt (vgl. Urteil 4A_106/2009 vom 1. Oktober 2009 E. 4.4, nicht publ. in BGE 136 III 23; BGE 130 II 530 E. 4.3 S. 540; 114 la 233 E. 2d in fine S. 242). Damit braucht insbesondere auch nicht geprüft zu werden, ob das Rechtsgeschäft, dessen Genehmigung durch die KESB zur Debatte steht, ein erbrechtliches oder ein (rein) kaufrechtliches Geschäft darstellt. Aus den Erwägungen des Bezirkrats lässt sich, entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (vgl. act. 2 S. 3 f.), jedenfalls nicht darauf schliessen, dass

die am Entscheid mitwirkenden Mitglieder des Bezirksrats die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 9. Mai 2016 überhaupt nicht gelesen haben.

3. Antrag auf Rückweisung

3.1. Ist, wie vorstehend erläutert, eine Verletzung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör nicht auszumachen, bedarf es keiner Ergänzung des vorinstanzlichen Verfahrens und kommt eine Rückweisung der Sache an den Bezirksrat nicht in Betracht (vgl. Art. 318 Abs. 1 ZPO).

3.2. Etwas anderes als die Rückweisung beantragte die Beschwerdeführerin nicht. Mit ihrer Kritik am vorinstanzlichen Urteil begründet sie ausschliesslich den Vorwurf der Gehörsverletzung und damit den Rückweisungsantrag. Dass sie im vorliegenden, zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren einen neuen Entscheid in der Sache verlangt, kann ihrer Beschwerde vom 3. Oktober 2016 (act. 2) nicht entnommen werden, geschweige denn, in welchen Punkten die Kammer wie entscheiden soll. Weiterungen erübrigen sich damit.

3.3. Da für eine Rückweisung kein Anlass besteht, ist die Beschwerde abzuweisen.

4. Kosten- und Entschädigungsfolge

Bei diesem Ausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen, der Beschwerdeführerin nicht, weil sie unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr keine Aufwendungen entstanden sind.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, und das Urteil des Bezirksrats Dietikon vom 28. September 2016 wird bestätigt.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'200.- festgesetzt.

3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage der Doppel von act. 2 und act. 3/1-5, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dietikon, die Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt des Kantons Zürich) sowie – unter Rücksendung der eingereichten Akten – an den Bezirksrat Dietikon, je gegen Empfangsschein.
6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.
Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.
Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. I. Vourtsis-Müller

versandt am: